

Amts-Blatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26.

Marienwerder, den 25. Juni

1884.

Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

1) Auf Grund des Reichsgesetzes gegen die Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 wird das in Magdeburg mit Beschlag belegte Flugblatt: „An das arbeitende Volk von Magdeburg“, Verlag von D. Grimm, Magdeburg, Blauebel-Straße 10, angeblich Druck von A. Vogel u. Comp. in Braunschweig, als sozialistischen Tendenzen dienend (§ 11 des vorbezeichneten Gesetzes) hiermit verboten.

Magdeburg, den 11. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

Graf Vaudissen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

2) Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 7. Verloosung von Schuldverschreibungen der vierprozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Januar 1885 ab, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der nach dem 1. Januar f. J. fällig werdenden Zinscheine Reihe V. Nr. 3 bis 8 nebst Anweisungen zur Reihe VI., bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hier selbst zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse zu Frankfurt a. M. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen und Zinscheinanweisungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Januar 1885 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurück behalten.

Mit dem 1. Januar 1885 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf.

Ausgegeben in Marienwerder den 26. Juni 1884.

Zugleich werden die bereits früher ausgelosten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkung aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengebauten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 10. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon. Hering. Merleker. Nüdorff.

3) Bekanntmachung.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse befindet sich vom 23. d. Mts. ab nicht mehr in der Oranienstraße Nr. 94, sondern in der Taubenstraße Nr. 29, hier selbst (W.).

Berlin, den 14. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon.

4) Bekanntmachung.

Die am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldenverschreibungen, sowie der Aktien und Obligationen der Niederschlesisch-Märkischen, der Münster-Hammer und der Taunus-Eisenbahn werden bei sämtlichen Einlösungsstellen, also in Berlin bei der Staatsschulden-Tilgungskasse — Taubenstraße 29 — und der Reichsbank-Hauptkasse, außerhalb Berlin aber bei den schon früher zur Einlösung benutzten Kassen und den in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai v. J. bezeichneten Reichsbank-Anstalten vom 28. d. Mts. ab in den gewöhnlichen Geschäftsstunden gegen Ablieferung der Zinscheine gezahlt.

Die Zinscheine sind, nach den einzelnen Schuldtatigungen und Werthabschnitten geordnet, den Einlösungsstellen mit einem Verzeichniß vorzulegen, welches die Stückzahl und den Betrag für jeden Werthabschnitt angibt, aufgerechnet ist und des Einliefernden Namen und Wohnung ersichtlich macht.

Berlin, den 17. Juni 1884.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

Sydon.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

5) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom

14. September 1874 vereinige ich hierdurch die bisherigen besonderen Standesamtsbezirke Garnsee und Seubersdorf zu einem Standesamtsbezirk mit der Maßgabe, daß diese Vereinigung vom 1. Januar 1885 ab in Kraft tritt.

Zum Standesbeamten dieses Bezirks habe ich den Bürgermeister Dobberstein und zum Stellvertreter den Beigeordneten, Postvorsteher Jochem, beide zu Garnsee, ernannt.

Danzig, den 16. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

6) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. Dezember 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des kommissarischen Gemeindevorstehers, bisherigen ersten Standesbeamten-Stellvertreters Bischek zu Karszyn zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Karszyn im Kreise Konitz, an Stelle des pensionirten Försters Klatt daselbst, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 16. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

7) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 17. Juli 1880 und 18. Dezember 1881 bringe ich die erfolgte Ernennung,

1) des Gemeindevorstehers, bisherigen Standesbeamten - Stellvertreters Hinz zu Bialek zum Standesbeamten an Stelle des von Adl. Klein-Schönbrück verzogenen Administrators von Grabowski, und

2) des Besitzers Brockien zu Bialek zum Standesbeamten-Stellvertreter,

beide für den Standesamtsbezirk Al. Schönbrück im Kreise Graudenz, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

8) Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17. Februar 1880 bringe ich die erfolgte Ernennung des Königlichen Försters Töfflinger zu Zanderbrück zum Standesbeamten - Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Zanderbrück im Kreise Schlochan an Stelle des von da verzogenen Forst-Sekretärs Gast hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 17. Juni 1884.

Der Ober-Präsident der Provinz Westpreußen.

9) Auf Ihren Antrag vom 1. Juni d. J. will Ich die Auflösung des Eisenbahn-Kommissariats in Breslau mit dem 1. Juli d. J. genehmigen und Sie zur Leitung der Geschäfte desselben an das Eisenbahn-Kommissariat in Berlin ermächtigen. Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Juni 1884.

gez. Wilhelm. gegengez. Maybach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird mit dem Bemerkten publizirt, daß die Ausübung des staat-

lichen Aufsichtsrechts über die dem Königl. Eisenbahn-Kommissariat zu Breslau bisher unterstellten nicht inzwischen verstaatlichten Privat-Eisenbahnen vom 1. Juli d. J. ab auf das Königliche Eisenbahn-Kommissariat zu Berlin übergeht.

Marienwerder, den 23. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

10) Dritter Nachtrag

zu dem

revidirten Statute der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig.

Der § 36 des vorbezeichneten revidirten Statuts lautet fortan, wie folgt:

„Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Direktoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des anderen Direktors soll die Mitunterzeichnung durch einen der vom Vorstande im Einverständnisse mit dem Aufsichtsrath zu ernennenden Prokuristen bewirkt werden.“

Dem vorstehenden, in Folge des Beschlusses der General-Versammlung vom 15. April d. J. aufgestellten Statutnachtrag wird die in der Konzeßion zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 21. Mai 1884.

L. S.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

gez. v. Bastrow.

Mit Bezug auf No. 33 ad 7 pro 1872 des diesseitigen Amtsblatts, welchem das revidirte Statut bezw. die Konzeßion der Allgemeinen Renten-, Kapital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig als Extrabeilage beigefügt ist, und mit Bezug auf den ersten und zweiten Nachtrag zu diesem Statute (abgedruckt in No. 30 ad 6 des Amtsblatts pro 1879 bezw. in No. 26 ad 8 des Amtsblatts pro 1883) wird vorstehender dritter Nachtrag zu diesem Statute hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 12. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

11) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 über Anwendung feuersicherer Bedachung auf dem platten Lande (Amts-Blatt S. 233).

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Ges.-S. de 1883 S. 291 ff. und Ges.-Sammel. de 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung in § 2 a der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 (A.-Bl. S. 233) über die Erneuerung der Dacheindeckung wird aufgehoben.

Der § 2 der Polizeiverordnung vom 5. Oktober 1875 lautet von jetzt an:

- § 2. Die feuersichere Eindeichung muß auch erfolgen:
 a. beim Abbrechen oder beim Aufführen eines oder mehrerer Stockwerke,
 b. bei Anlegung neuer Feuerungen in einem Gebäude, sofern damit die Errichtung eines neuen Schornsteins verbunden ist.

Auch müssen Anbauten und Erweiterungsgebäuden vorhandener, mit Feuerungen versehener Gebäude feuersicher eingedeckt werden.

§ 2. Die in § 4 der Polizei-Verordnung vom 5. Oktober 1875 der Regierung vorbehaltene Dispensationsbefugnis wird auf die Kreis-Ausschüsse übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

12) Polizei-Verordnung,

betreffend die Abänderung der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 (A.-Bl. außerordentliche Beilage zu Nr. 41 de 1881.)

Unter Bezugnahme auf § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und §§ 6, 11 und 12 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gef.-SammL 1883 S. 291 ff. und G.-S. 1850 S. 265 ff.) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die in §§ 11, 12, 13, 14, 16, 21, 35, 48 und 56 der Polizei-Verordnung über die Bauten in den Städten des Regierungs-Bezirks Marienwerder vom 4. Oktober 1881 dem Bezirksrath vorbehaltenden Dispensationsbefugnisse werden für diejenigen Städte, welche 10000 oder weniger Einwohner haben und keine besonderen Stadtkreise bilden, den Kreisausschüssen übertragen.

Marienwerder, den 10. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Busch.

13) Der Herr Oberpräsident der Provinz hat durch Erlass vom 28. Mai d. J. bestimmt, daß die an den Kreischausee'n Marienwerder - Garnsee - Graudenz und Bandken-Rosenberg errichtete Hebestelle von Gr. Bandken nach der Feldmark „Marienwerderer Außenheil“, 1,5 km von der Post in Marienwerder entfernt, unter Beibehaltung der bisherigen Hebefugnis verlegt werde.

Außerdem hat der Herr Oberpräsident vorbehaltlich des Widerrufes bestimmt, daß an der neu zu errichtenden Hebestelle bei Marienwerder

- für beladene Fuhrwerke, welche aus dem Marienwerder Außenheil (Liebenthal, Hammermühle, Papiermühle, Stadtvorwerk und Vorwerk Semmler) nach der Stadt und umgekehrt aus der Stadt Marienwerder nach dem Außenheil ohne Überschreitung der Feldmark fahren, Chausseegeld nur nach dem Satz für eine halbe Meile,
- für Personen-Fuhrwerke, unbeladene Fuhrwerke

und unangespannte Thiere aus Marienwerder, welche die Chaussee nur in dem ad a bezeichneten Umfange benutzen, kein Chausseegeld zu erheben ist.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

14) Nach meiner Bekanntmachung vom 20. August pr. — Umtsbl. Nro. 35 S. 245 — sollten in den Städten Christburg, Landeck und Stuhm Abel'sche Petroleum-Prober zur Benutzung des Publikums aufgestellt werden.

Nach Anzeige der betreffenden Polizei-Verwaltungen ist nachträglich von einer solchen Aufstellung in den genannten Orten Abstand genommen worden.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

15) Polizei-Verordnung

betreffend sanitätspolizeiliche Maßregeln zur Feststellung und Unterdrückung der Diphtheritis-Krankheit.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmung in § 137 Absatz 2 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses, was folgt:

§ 1. Die im Regierungsbezirk Marienwerder wohnhaften Aerzte sind verpflichtet, jeden Fall von Diphtheritis, von welchem sie in Ausübung ihrer ärztlichen Berufstätigkeit Kenntniß erhalten, der Ortspolizeibehörde des Erkrankungsortes anzugezeigen. Dasselbe gilt für solche Aerzte, welche außerhalb des Regierungsbezirks ihren Wohnsitz haben, aber sich vorübergehend im Regierungsbezirk aufzuhalten und innerhalb desselben eine ärztliche Berufstätigkeit ausüben.

§ 2. Die Landräthe sind befugt, sobald die Diphtheritis eine epidemische Ausbreitung gewinnt, für die hiervon betroffenen Gemeinde- bzw. Gutsbezirke und Stadtbezirke die Anordnung zu treffen, daß außer den Aerzten auch die in § 9 des Sanitäts-Regulat. vom 8. August 1835, Gef.-Sammung S. 240 weiter bezeichneten Personen (Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe) jeden innerhalb der Familie bzw. des Hauses und der Gastwirtschaft sich ereignenden Diphtheritisfall der Ortspolizeibehörde anzugezeigen haben. Die vorgedachte Anordnung der Landräthe ist in den beteiligten Gemeinde-, Guts- und Stadtbezirken in ortssüblicher Weise bekannt zu machen, und außerdem im Kreisblatt oder dem zu amtlichen Bekanntmachungen der Kreispolizeibehörde bestimmten sonstigen Blatte zu veröffentlichen. Die Anzeigepflicht beginnt mit dem Tage nach der erfolgten ortssüblichen Bekanntmachung.

§ 3. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis herrscht, ist verpflichtet, eine Tafel oder einen Zettel mit der Aufschrift "Diphtheritis" an der Thür der Krankenwohnung in leicht erkennbarer Weise binnen 24 Stunden anzubringen, sobald von der Ortspolizeibehörde eine dahin gehende allgemeine Anordnung in ortssüblicher Weise — durch Ausruf, Bekanntmachung in einer Zeitung rc. — erlassen worden ist.

Unter der gleichen Voraussetzung hat jeder Haus-eigenhüner dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebene Tafel an der Thür der in seinem Hause belegenen Krankenwohnung angebracht wird.

§ 4. Jeder Vorstand einer Haushaltung, in welcher Diphtheritis geherrscht hat, ist verpflichtet, die Desinfektion des Genesenen, der von ihm benutzten Kleidungsstücke, Wäsche und Geräthe, sowie der Krankenwohnung nach näherer Vorschrift derjenigen Anweisung auszuführen, welche dem „Regulativ über die sanitätspolizeilichen Vorschriften rc.“ vom 8. August 1835 G.-S de 1835 S. 240 als Anlage A beigegeben ist.

Die Befugniß der Ortspolizeibehörde, weitergehende Desinfektionsmaßregeln nach Erforderniß der Umstände anzuordnen und gemäß § 132 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung zu erzwingen, wird hierdurch nicht berührt.

§ 5. Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1—4 werden mit einer Geldstrafe bis zu 60 M. eventl. mit entsprechender Haft bestraft.

Marienwerder, den 14. Juni 1884.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung: von Pusch.

16) Aus den in nachstehend genannten Ortschaften vorhandenen öffentlichen und privaten Schulen, nämlich:

I. im Kreise Löbau:

Gr. Ballowken, Kl. Ballowken, Chroste, Czichen, (katholisch und evangelisch), Kamienski, Kamiensken, Lekarth, Marczewitz, Nawra, Neuhof, Neumarkt (katholisch und evangelisch), Nikolsken, Otremba, Radomno (katholisch und evangelisch), Starlin (katholisch und evangelisch), Terreschewo, Thomasdorf, Wawerwitz, Bielitz, Krotoschin, Lippinken, Lonkorz (katholisch und evangelisch), Ostromitt, Kl. Nehwalde (katholisch und evangelisch), Schwarzenau (kathol. und evangel.), Summin und Wonna,

II. im Kreise Graudenz:

Chimau, Gottschalk, Orle, Neubrück, Szczepanki, Schönau, Lessen, Neu Blumenau, Alt Blumenau, Gr. Schönwalde, Zankowitz, Sandin, Sandau-Wolla, Schwenten, Prezlawitz, Slupp (katholisch und evangelisch), Bablen, Königlich Buchwalde, Linowo, Gr. Leistenau, Kl. Leistenau, Partenschin, Nischnowo und Dorf Schweb,

ist ein neuer Kreisschul-Aufsichtsbezirk gebildet und die Verwaltung desselben vom 1. Juli d. J. ab dem bisherigen Seminarlehrer Lange aus Tuchel übertragen worden. Der kommissarische Kreisschulinspektor Lange ist angewiesen, seinen Wohnsitz in Bischofswerder zu nehmen.

Marienwerder, den 16. Juni 1884.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

17) **A u f f o r d e r u n g**
zur Bewerbung

um ein Stipendium der Jacob Saling'schen Stiftung.

Aus der unter dem Namen „Jacob Saling'sche Stiftung“ für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie jetzt Fach-Abtheilung III. und IV. der König-

lichen technischen Hochschule in Berlin begründeten Stipendien-Stiftung ist vom 1. Oktober d. J. ab ein Stipendium in Höhe von 600 M. zu vergeben.

Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. Dezember 1864 veröf-fenlichten Entworte sind die Stipendien dieser Stiftung von dem früheren Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und nachdem das technische Unterrichtswesen vom 1. April 1879 ab auf das Ressort des Ministeriums der geistlichen rc. Angelegenheiten übergegangen ist, von dem Minister der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staats-Stipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden“ zu Theil geworden ist, oder, wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um das vom 1. Oktober d. J. ab zu vergebende Stipendium werden aufgefordert, ihre des-falligen Gesuche bis zum 15. August cr. uns einzureichen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. der Geburtsschein,
2. ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3. ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungs-prüfungen berechtigten Gewerbe- und Realschule oder von einem Gymnasium,
4. die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5. ein Führungs-Attest,
6. ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormund-schaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit spezieller Angabe der Vermögensverhältnisse des Bewerbers,
7. die über die militärischen Verhältnisse des Bewer-bers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militärpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8. falls der Bewerber bereits Studirender der Ge-werbe-Akademie bzw. der III. und IV. Fach-Ab-theilung der Königlichen technischen Hochschule in Berlin ist, ein von dem Rektor der Anstalt aus-zustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Marienwerder, den 20. Juni 1884.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

18)

Bekanntmachung.

In Gemäßheit des § 8 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni 1875 wird hierdurch nachstehendes Allerhöchstes Privilegium vom 12. Mai cr. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-Scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 5 Millionen Mark, nebst den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 28. März cr. beschlossenen Bedingungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juni 1884.

Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.

Dr. Wehr.

Wir Wilhelm

von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

Nachdem von dem Provinzial-Landtage der Provinz Westpreußen in der Sitzung vom 28. März d. J. mit Rücksicht auf die bevorstehende vollständige Begebung der auf Grund des Privilegiums vom 8. Septbr. 1881 auszufertigenden Provinzial-Anleihe-Scheine bis zum Betrage von 3000000 Mark beschlossen worden, für Zwecke des Provinzial-Hülfssachen- und Meliorations-Fonds weitere, auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihe-Scheine unter der Bezeichnung:

„Anleihe-Scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen IV. Ausgabe“

auszustellen und auszugeben, wollen Wir hiermit dem genannten Provinzial-Verbande in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 zur Ausstellung von weiteren Anleihe-Scheinen bis zum Höchstbetrage von 5000000 Mark in Buchstaben: „Fünf Millionen Mark“, nach Maßgabe der beifolgenden Bedingungen durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Anleihe-Scheine befugt ist, die daraus hervorgehenden Rechte ohne Nachweis der Übertragung des Eigenthums geltend zu machen.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Anleihe-Scheine eine Gewährleistung Seitens des Staates nicht übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrücktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Mai 1884.

gez. **Wilhelm.**

gegengez. v. Puttkamer. gez. v. Lucius.

gez. v. Scholz.

Priviliegium

wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Anleihe-Scheine des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen bis zum Betrage von 5000000 Mark.

Bedingungen für die Ausgabe verzinslicher Anleihe-Scheine durch den Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfssachen- und Meliorations-Fonds

IV. Ausgabe.

§ 1. Der Provinzial-Verband der Provinz

Westpreußen ist befugt, für Zwecke des Provinzial-Hülfssachen- und Meliorations-Fonds (Reglement vom 16. März 1882) nach vollständiger Begebung der auf 21. Juli Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 8. September 1881 auszufertigenden Provinzial-Anleihe-Scheine bis zum Betrage von 5 Millionen Mark anderweit Geld anzuleihen und darüber auf den Inhaber lautende, Seitens der Gläubiger unkündbare Anleihe-Scheine unter der Bezeichnung:

„Anleihe des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen IV. Ausgabe“

auszustellen und auszugeben. Der Gesamtbetrag der auszugebenden Anleihe-Scheine darf den Betrag derjenigen Darlehne nicht übersteigen, welche aus dem Provinzial-Hülfssachen- und Meliorations-Fonds nach Maßgabe der §§ 2 bis 9 des vorbezeichneten Reglements gewährt werden. Er darf niemals die Summe von fünf Millionen Mark überschreiten.

§ 2. Die Anleihe-Scheine werden in Abschnitten von 200, 500, 1000, 2000 und 3000 Mark nach dem beigefügten Muster ausgesertigt.

Die Ausfertigung geschieht unter der Aufsicht des Landes-Direktors.

Die Anzahl der ausgesertigten Stücke und deren Betrag ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 3. Die Anleihe-Scheine werden jährlich mit $3\frac{1}{2}$, mit 4 oder $4\frac{1}{2}$ p.C. verzinset. Zu diesem Zwecke werden ihnen Zinscheine auf je zehn halbe Jahre nebst Anweisungen nach den beigefügten Mustern beigegeben.

Die Zahlung der Zinsen erfolgt vom 1. April beziehungsweise 1. Oktober jeden Jahres ab gegen Rückgabe der entsprechenden Zins-Scheine bei der Landeshauptkasse und den vom Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden besonderen Zahlstellen.

Das Forderungsrecht aus einem Zins-Schein erlischt, wenn derselbe nicht binnen vier Jahren vom Ablauf des Kalenderjahres, in welchem er fällig wurde, zur Zahlung gehörigen Orts präsentirt worden ist.

Mit dem Ablauf des fünfjährigen Zeitraums werden, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, die neuen Zins-Scheine dem Einlieferer der Anweisungen ausgehändigt.

Beim Verluste der Anweisungen erfolgt die Aushändigung der neuen Zins-Schein-Reihe nach Ablauf der für die Umwechselung zu bestimmenden Frist an den Inhaber des Anleihe-Scheines.

§ 4. Die Tilgung der Anleihe-Scheine geschieht aus einem zu diesem Zwecke gebildeten Tilgungs-Stock durch allmäßliche Einlösung mit jährlich mindestens einem Prozent der ausgegebenen Anleihe-Scheine unter Zuwachs der durch die angekauften oder gekündigten Anleihe-Scheine in Wegfall kommenden Zinsen-Beträge.

Sie beginnt nach Ablauf des auf die erste Ausgabe folgenden Etatsjahres.

Die Einlösung wird, wenn sie nicht vortheilhafter durch Ankauf bewerkstelligt werden kann, im Wege der

Auskündigung nach vorgängiger Bestimmung durch das
Voos vorgenommen.

Die Auslösofung erfolgt in diesem Falle während
des Monats April, die Bekanntmachung der ausgelosten
und zu kündigenden Anleihe-Scheine, welche die letzteren
nach Ausgabe, Buchstabe, Nummer und Betrag be-
zeichnen muß, drei Male und zwar in den Monaten
Mai, Juni und Juli, die Einlösung vom 1. Oktober
dieselben Jahres an.

Der Provinzial-Verband hat das Recht, den Til-
gungsstock zu verstärken, sowie sämtliche noch um-
laufenden Anleihe-Scheine zu kündigen.

Wenn die Anleihe aber mit einem Zinsfuß von
 $4\frac{1}{2}$ p.Ct. ausgegeben werden sollte, so darf dieselbe nicht
vor Ablauf von 10 Jahren vom Jahre der Ausgabe
der Anleihe-Scheine an gerechnet, gekündigt oder im Zins-
fuß herabgesetzt werden.

Auch die durch Ankauf behufs der Tilgung er-
worbenen Anleihe-Scheine sind bekannt zu machen.

§ 5. Die Auszahlung des Kapitals für die aus-
gelosten Anleihe-Scheine erfolgt nach dem Neunwerthe
derselben aus der Landes-Hauptkasse und den vom
Landes-Direktor öffentlich bekannt zu machenden beson-
deren Zahlstellen an den Vorzeiger der Anleihe-Scheine
gegen Rückgabe derselben.

Mit den Anleihe-Scheinen sind zugleich die aus-
gereichten, nach dem Zahlungstermine fällig werdenden
Zins-Scheine einzuliefern.

Der Betrag der fehlenden Zins-Scheine wird am
Kapitale gekürzt und für die Einlösung dieser Zins-
Scheine reservirt. Die Nummer der ausgelosten, nicht
zur Einlösung eingereichten Scheine sind in den nach
§ 4 zu erlassenden Bekanntmachungen in Erinnerung
zu bringen.

Werden die Anleihe-Scheine dessenungeachtet binnen
dreißig Jahren nach dem Zahlungs-Termin weder zur
Einlösung vorgezeigt, noch der Bestimmung unter § 7
gemäß als verloren oder vernichtet behufs Ertheilung
neuer Anleihe-Scheine angemeldet, so erlischt das Forde-
rungsrecht aus denselben.

§ 6. Alle die Anleihe-Scheine betreffenden öffent-
lichen Bekanntmachungen erfolgen durch die Danziger
Zeitung, die Regierungs-Amtsblätter in Danzig und
Marienwerder, den Deutschen Reichs-Anzeiger und König-
lich Preußischen Staats-Anzeiger.

Sollte eines der Blätter eingehen, oder der Pro-
vinzial-Ausschuß andere Blätter für die Veröffentlichung
wählen, so muß im ersten Fall ein anderes Blatt ge-
wählt und in beiden Fällen die erfolgte Änderung
durch die übrig bleibenden bzw. durch die bisher be-
nutzten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 7. Das Aufgebot und die Kraftloserklärung
verlorener oder vernichteter Anleihe-Scheine erfolgt nach
Vorschrift der §§ 838 ff. der Civilprozeßordnung für
das Deutsche Reich vom 30. Januar 1877 (Reichs-
Gesetzblatt Seite 83) bzw. § 20 des Ausführungs-
Gesetzes zur Deutschen Civil-Prozeß-Ordnung vom
24. März 1879 (Gesetz.-S. S. 281.)

Zins-Scheine und Anweisungen können weder auf-
geboten, noch für kraftlos erklärt werden, doch kann
nach dem Ermessens des Landes-Direktors demjenigen,
welcher vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist den
Verlust eines Zins-Scheines bei ihm anmeldet und be-
scheinigt, der Betrag des Zins-Scheines, wenn letzterer
bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht eingelöst
worden ist, nach Ablauf derselben ausgezahlt werden.

§ 8. Für die Sicherheit der ausgegebenen An-
leihe-Scheine und ihrer Zinsen haften in erster Linie die
dem Provinzial-Hülfsskassen- und Meliorations-Fonds
gehörigen, auf Grund der §§ 2—9 des oben bezeich-
neten Reglements erworbene Darlehns-Forderungen
und das Stamm-Vermögen des genannten Fonds, in
zweiter Linie das gesamme übrige Vermögen des Pro-
vinzial-Verbandes von Westpreußen.

§ 9. Der Provinzial-Ausschuß überwacht die
Befolgung der vorstehenden Vorschriften.

Anleihe-Scheine
des Provinzial-Verbandes der Provinz Westpreußen, für
Zwecke des Provinzial-Hülfsskassen- und Meliorations-
Fonds

IV. Ausgabe.

(Wappen der Provinz.)

Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mk.

Der Provinzial-Verband der Provinz Westpreußen
verschuldet dem Inhaber dieses Anleihe-Scheines . . .
Mark, verzinslich zu . . . Prozent jährlich.

Diese Darlehnsschuld ist auf Grund des Beschlusses
des . . . Westpreußischen Provinzial-Landtages vom
. und auf Grund des Allerhöchsten
Privilegii vom . . . Mai 1884 kontrahirt worden.

Die umseitig abgedruckten Bedingungen finden
auf sie Anwendung.

Danzig, den . . ten . . . 18 . .

(Siegel des Landes-Direktors.)

Die Kommission für den Provinzial-Hülfsskassen- und
Meliorations-Fonds,

(Unterschriften)

Eingetragen in das Register sub Fol. . .

Der Kontrolleumte.

(Unterschrift.)

Provinz Westpreußen.

Erster (bis zehnter) Zins-Schein

. . . te Reihe

zum Anleihe-Schein des Provinzial-Verbandes der Pro-
vinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-Hülfsskassen-
und Meliorations-Fonds.

IV. Ausgabe.

Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mk
. . . Prozent Zinsen über . . . Mark . . . Pfennige.

Der Inhaber dieses Zins-Scheines empfängt gegen
dessen Rückgabe am . . . 18 . . und später-
hin die Zinsen des vorbezeichneten Anleihe-Scheins für
das Halbjahr vom . . . bis . . .

mit (in Buchstaben) . . . Mark . . . Pfennige bei
der Landes-Haupt-Kasse der Provinz Westpreußen in
Danzig.

Danzig, den . . . ten 18 . .
(Stempel)

Die Kommission für den Provinzial-Hilfskassen-
und Meliorations-Fonds.

(Facsimile der Unterschriften.)

Dieser Zinschein ist ungültig, wenn dessen Geld-
betrag nicht bis zum 31. Dezember . . . erhoben wird.

Provinz Westpreußen.
Anweisung zum Anleiheschein des Provinzial-Verbandes
der Provinz Westpreußen für Zwecke des Provinzial-
Hilfskassen- und Meliorations-Fonds.

IV. Ausgabe.
Folge . . . Buchstabe . . . No. . . . über . . . Mark
zu . . . Prozent Zinsen.

Der Inhaber dieser Anweisung empfängt gegen
deren Rückgabe zu dem vorbezeichneten Anleihescheine
die te Reihe Zinscheine für die fünf Jahre
18 . . bis 18 . . bei der Landeshauptkasse für die
Provinz Westpreußen in Danzig, sofern von dem In-
haber des Anleihescheins nicht rechtzeitig Widerspruch
erhoben ist.

Danzig, den . . . ten 18 . .
Die Kommission für den Provinzial - Hilfskassen- und
Meliorations-Fonds.
(Facsimile der Unterschriften.)

Anmerkung: Jeder Zinschein und jede Anweisung
ist mit der eigenhändigen Namensunterschrift des
Kontrol-Beamten zu versehen.

19) Vom 1. Juli d. J. ab wird der Personenzug
Nr. 37 Thorn-Zinsterburg auf der Haltestelle Jamielnik
nach Bedarf halten. Abfahrt von Jamielnik 11 Uhr
19 Minuten Abends.

Bromberg, den 16. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

20) Beuhfs Besuchs des Seebades Helgoland werden
vom 20. Juni bis 30. September d. J. bei den Billet-
Expeditionen zu Bromberg, Danzig I. Thor, Elbing
und Königsberg i. Pr. Retourbillets I., II. und III. Kl.
zur Fahrt nach Helgoland via Berlin-Harburg-Cuxhaven
und zurück ausgegeben, welche bei Lösung im Juni,
Juli und August eine 35 tägige, bei Lösung im Sep-
tember eine 30 tägige Gültigkeitsdauer haben.

Dieselben berechtigen zur Benutzung auch der die
betroffende Wagenklasse führenden Courierzüge und zur
Unterbrechung der Fahrt innerhalb der Gültigkeitsdauer
des Billets in Berlin, Harburg und Cuxhaven.

Von Cuxhaven nach Helgoland und umgekehrt
erfolgt die Beförderung täglich einmal mittelst Dampf-
schiffs, und sind die Gebühren hierfür direkt an den
Bootssführer zu entrichten.

Pro Billet 25 Kilogramm Gepäckfreigewicht.
Näheres ist bei den oben genannten Expeditionen
zu erfahren.

Bromberg, den 17. Juni 1884.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

21) Bekanntmachung.

Die Ferien des Oberlandesgerichts, sowie der
Land- und Amtsgerichte des diesseitigen Bezirks beginnen
nach § 201 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Ja-
nuar 1877 mit dem 15. Juli und endigen am 15. Sep-
tember d. J.

Dies wird mit dem Bemerk zu öffentlichen
Kenntnis gebracht, daß während der Ferien der Betrieb
aller nicht schleunigen Sachen ruht, weshalb die Par-
teien und Rechtsanwälte sich während dieser Zeit in
dergleichen Sachen aller Anträge und Gesuche zu ent-
halten haben.

Schleunige Gesuche müssen als solche begründet
und als "Feriensache" bezeichnet werden. Gehen an-
dere Gesuche ein, so ist deren Erledigung während der
Ferien nicht zu erwarten.

Marienwerder, den 17. Juni 1884.

Königliches Oberlandesgericht.

Bekanntmachung.

22) Bekanntmachung.

Auf Grund des § 14 des Reglements vom 16. März 1882 zur Ausführung der Vorschriften im 11. Mai 1882 des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, wird die nachstehende Uebersicht von den Einnahmen und Aus-

gaben des Pferde- und Rindviehversicherungs-Fonds der Provinz Westpreußen und deren Reserve-Fonds pro Etatsjahr 1883/84 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 15. Juni 1884.
Der Landes-Direktor der Provinz Westpreußen.
Dr. Wehr.

		M.	S.	M.	S.
I. Pferdeversicherungs-Fonds.					
Einnahme pro 1883/84.					
1	Bestand aus dem Vorjahre	56,563	62		
2	Versicherungsbeiträge	79,907	20		
3	Insogemein (Rückzahlung von Entschädigungen &c.)	250	06		
				136,720	88
Ausgabe pro 1883/84.					
1	Entschädigungen	46,401	61		
2	Tantième für Einziehung der Beiträge	5,593	46		
3	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	1,200	—		
4	Insogemein	580	—		
5	Zum Reservesfonds pro 1882/83	54,604	87		
				107,805	74
				28,915	14
Bestand ult. 1883/84					
II. Pferdeversicherungs-Reservesfonds.					
Einnahme pro 1883/84.					
1	Bestand aus dem Vorjahre	1,734	64		
2	Zinsen von vorhandenen Effekten	4,127	50		
3	Erlös für gekündigte Effekten	8000	—		
4	Ueberschuß des Pferdeversicherungs-Fonds pro 1882/83	54,604	87		
				68,467	01
Ausgabe pro 1883/84.					
1	Zur Kapitalisierung			32,181	50
				36,285	51
Bestand ult. 1883/84					
Außerdem in Effekten in Depositorio:					
Deutsche 4 % Reichsanleihe	36,000	—			
conf. Preuß. 4 % Staatsanleihe	61,000	—			
conf. Preuß. 4½ % Staatsanleihe	3000	—			
				100,000	—
mithin Effektenbestand					
III. Rindviehversicherungs-Fonds.					
Einnahme pro 1883/84.					
1	Bestand aus dem Vorjahre	10,907	47		
2	Ueberschuß aus dem Rindviehversicherungs-Fonds de 1881/82	12,000	—		
3	Nachträgliche Beiträge pro 1883/84	—	30		
				22,907	77
Ausgabe pro 1883/84.					
1	Entschädigungen	22,348	72		
2	Pauschquantum für Verwaltung des Fonds	200	—		
3	Zum Reservesfonds	10,907	47		
4	Insogemein	—	26		
				33,456	45
Vorschuß ult. 1883/84					
IV. Rindviehversicherungs-Reservesfonds.					
Einnahme pro 1883/84.					
1	Bestand aus dem Vorjahre	125	21		
2	Ueberschuß des Rindviehversicherungs-Fonds ult. 1882/83	10,907	47		
				Latus:	

		Transport:	M	s	M	s
3	Zinsen von vorhandenen Effekten		3,107	—		
4	Erlös für gekündigte Effekten		2,800	—		
	Ausgabe pro 1883/84.				16,939	68
1	Zur Kapitalisirung				2,850	40
		Bestand ult. 1883/84			14,089	28
	Außerdem in Effekten in Depositorio:					
	Großherzoglich Badische 4 % Eisenbahnanleihe		45,000	—		
	Deutsche 4 % Reichsanleihe		10,000	—		
	cons. 4 % Preuß. Staatsanleihe		17,000	—		
	4 % Preuß. Staatsanleihe		3,000	—		
	mithin Effektenbestand				75,000	

23) Idioten - Anstalt zu Rastenburg.

Fra gebogen.

1. Vor- und Zuname des Kindes, Alter. Wieviel Geschwister sind dem Kinde vor- und nachgeboren?

2. Name, Alter, Geburts- und Wohnort, Stand der Eltern.

3. Wie liegt die Wohnung der Familie in gesundheitlicher Beziehung? Ist das Haus massiv, mit Souterrain; ist die Wohnung feucht oder trocken, dem Sonnenlicht zugänglich?

4. Sind Krankheiten in der Familie erblich und welche? Sind namentlich Nerven- oder Geisteskrankheiten vorgekommen?

5. Wie ist der Gesundheitszustand der Eltern? Sind die Eltern blutsverwandt? In welchem Jahre haben die Eltern geheirathet?

6. Wie verlief die Schwangerschaft? War die Mutter während derselben krank, oder war sie Gemüthsbewegungen oder anderen Schädlichkeiten ausgesetzt?

7. Wie war die Geburt? War die Entbindung natürlich oder künstlich?

8. War die Ernährung des Kindes eine natürliche oder künstliche?

9. Wie ging das Zahnen vor sich? Wann lernte das Kind gehen und sprechen? Wie verliefen überhaupt die Kinderjahre? Hat es die Kinderkrankheiten überstanden?

10. Leidet oder litt das Kind an dyskrassischen Leiden (Skrophylosis, Rhachitis, Syphilis), an Nervenleiden (Epilepsie), an Helminthiasis, an chronischen Hautkrankheiten, namentlich an Kopfausschlag?

11. Sind besondere wahrscheinliche Ursachen, z. B. Schlag, Fall auf den Kopf, andere Misshandlungen, der Gebrauch narkotischer Mittel, Neigung der Geschlechtstheile u. s. w. bekannt?

12. Wie ist der gegenwärtige Gesundheitszustand des Kindes?

13. In welchem Alter und bei welcher Gelegenheit wurde der abnorme Geisteszustand zuerst bemerkt? Trat er plötzlich oder allmählich auf?

14. Neben der allgemeinen Körperbeschreibung

sind etwaige Abweichungen in der Form, der Größe, des Kopfes, des Gesichtsausdrucks, der Augen, des Mund- und Gehörorgans anzugeben.

15. Welche Heilungs-Versuche sind gemacht worden?

16. Hat das Kind an Reizlichkeit gewöhnt werden können?

17. Ist es träge (torpid) oder aufgereggt erethisch?

18. Wie ist die Gemüthsart des Kindes?

a. Ist es störrig, still oder lärmend?

b. Ist es gesellig oder sucht es gern allein zu sein?

19. Welche Sinne sind einigermaßen ausgebildet?

20. Kann es seine Beine und Finger resp. den Daumen zweckmäßig gebrauchen, z. B. zum Lasten, Halten, Heben, Langen, zum Essen, Spielen, An- und Auskleiden sc., bis zu leichten technischen Beschäftigungen?

21. Welchen sprachlichen Standpunkt nimmt es ein?

a. Ist es laut- und stimmlos? Lallt es bisweilen Melodien nach?

b. Ahmt das Kind Naturlaute auf Befehl nach?

c. Gebraucht es einsilbige Wörter, um bestimmte Dinge zu bezeichnen?

d. Spricht es Thätigkeitswörter, wenn auch selten und schwer verständlich, z. B. pappen (essen), ninei (schlafen), und wie die provinziellen Abänderungen sein mögen?

e. Kann es einen einfachen Satz nachsprechen?

f. Spricht es alle einzelnen Wörter oder vielleicht ganze Sätze richtig nach, aber ohne Aufforderung, ohne inneren Zusammenhang zur unpassenden Zeit?

22. Wenn das Kind nicht sprechen kann, gebraucht es die Pantomime und in welcher Weise?

23. Versteht das Kind das, was man zu ihm spricht?

24. In welchem Grade kann das Kind anschauen, beobachten, wahrnehmen, vorstellen, begreifen, urtheilen?

a. Kennt es die Eltern, Geschwister, Pflegerin, Gespielen sc.?

- b. Orientiert es sich im Raume, weiß es den Ort seines Spielzeuges, Bettens zc.?
- c. Spielt und beschäftigt es sich und womit?
- d. Welchen Eindruck machen bunte Bilder, Modelle zc.?
- e. Wie verhält es sich bei unangenehmen Eindrücken, bei Verbote?
- f. Unterscheidet es Farbe, Formen, Zahl, Zeit, Ausdehnung und auf welche Weise zeigt sich dies?
- g. Kann es vielleicht Handreichungen thun, kleine Bestellungen verrichten?
- h. Erinnert es sich an frühere Ereignisse und auf welche Weise?
- i. Malt es gerne mit Kreide oder Bleistift?

Aufnahme-Bedingungen.

1. Aufnahmefähig sind Kinder im Alter von 6 bis 16 Jahren, welchen nicht alle Bildungsfähigkeit mangelt. Ob ein Kind bildungsfähig ist, kann nur aus dem Fragebogen beurtheilt werden, welcher von einem praktischen Arzte vollständig und sorgsam ausgefüllt ist.

2. Jeder Anmeldung beim Kuratorio ist stets der Taufchein und der beantwortete Fragebogen beizufügen.

3. Die Anstalt übernimmt Wohnung, Verköstigung, Bekleidung, Bettten, Wäsche, Unterricht nebst den nöthigen Lehr- und Lernmitteln, ärztliche Behandlung und Arznei.

Die Pension beträgt 120 Thaler jährlich, quartaliter pränumerando zahlbar; die Verpflichtung zu dieser Zahlung vom Tage der Aufnahme ist vor der Aufnahme in einer Erklärung zu übernehmen, die vor der zuständigen Verwaltungsbehörde, oder in sonst be-glaubigter Art abzugeben ist.

4. Das Kuratorium entscheidet über die Aufnahme und behält sich das Recht einer vierteljährlichen Ründigung vor, wenn die Entlassung nöthig wird.

5. Der Austritt des Böglings ist Seitens der Angehörigen 3 Monate vorher anzumelden.

6. Jedes Kind hat bei seinem Eintritt in die Anstalt folgende Bekleidungsgegenstände mitzubringen:

- a. einen vollständigen Anzug für den Sonntag und zwei Anzüge für die Werkstage,
- b. vier neue Hemden,
- c. ein Dutzend Strümpfe, zur Hälfte wollene, zur Hälfte baumwollene,
- d. ein Dutzend Taschentücher,
- e. zwei Paar Schuhe oder Stiefeln und ein Paar Pantoffeln,
- f. einen Waschschwamm und einen engen und einen weiten Kamm.

7. Nach erfolgtem Eintritt bleibt jedes Kind in allem, was seine Pflege und Erziehung betrifft, der bestehenden Hausordnung unterworfen. Abweichungen können nur aus besonderer Ursache vom Kuratorium genehmigt werden.

Kastenburg, den 3. November 1869.

Das Kuratorium.

24) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.

Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:

1. Salomon Libowicz, Handelsmann, geboren 1839 in Barilozewo, Bezirk Suwalki, Russisch-Polen, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Danzig, vom 27. Mai d. J.
2. Josef Balafka, Musiker, 45 $\frac{1}{4}$ Jahre alt, geboren und ortsbewohner in Zittnay, Bezirk Dauba, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O., vom 10. Mai d. J.
3. Georg Urban, Schuhmacher, 38 $\frac{1}{2}$ Jahre alt, geboren und ortsbewohner in Uj-Szallas bei Kaschau, Ungarn, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Frankfurt a./O., vom 10. Mai d. J.
4. Stephan Kuhn, Schlossergeselle, geboren am 27. März 1861 zu Kottwitz, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ebendaselbst ortsbewohner, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Potsdam, vom 28. Mai d. J.
5. Franziska Donhäuser, unverehelichte Schauspielerin, geboren am 15. Juni 1857 zu Niederhof, Bezirk Hohenelbe, Böhmen, ortsbewohner in Pommersdorf, Bezirk Hohenelbe, wegen Landstreitens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. Mai d. J.
6. Josef Schöffel, Maler, geboren am 23. Februar 1864 zu Buckers, Bezirk Freistadt, Österreich, ortsbewohner in Nadel, Bezirk Gablonz, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 27. Mai d. J.
7. Josef Pilz, Schuhmachergeselle, geboren am 19. Januar 1849 zu Ober-Leutendorf, Bezirk Saaz, Böhmen, ebendaselbst ortsbewohner, wohnhaft zu Lebt in Breitenbach, Provinz Hessen, wegen Landstreitens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau, vom 31. Mai d. J.
8. Bigeuner Anton Adam, Schmied, geboren 1844 zu Preiswitz, Bezirk Mährisch-Ostrau, Österreich, wegen Landstreitens, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 9. Mai d. J.
9. Valentin Wolf, Schmied, geboren 1851 zu Zablatz, Bezirk Oderberg, Österreichisch-Schlesien, ebendaselbst ortsbewohner, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln, vom 15. Mai d. J.
10. Jensen Nielsen, Zimmergeselle, geboren am 7. September 1824 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsbewohner, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königlich preußischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg, vom 4. Juni d. J.

11. Alexander Maximus Jürgensen oder Jørgensen, geboren am 27. August 1865 zu Kopenhagen, Dänemark, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich preußischen Landdrostei Hannover, vom 29. Mai d. J.
12. Julius Bögner, Tapezierer, geboren am 14. Januar 1858 zu Wien, Österreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Bettelns im wiederholten Rückfall, von der Königlich preußischen Regierung zu Düsseldorf, vom 5. Mai d. J.
13. Georg Pilsner, Haufirer, 22 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Bergreichenstein, Bezirk Schützenhofen, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns und Versuch des schweren Diebstahls, vom Königlich bayerischen Bezirksamt Landskron vom 1. Mai d. J.
14. Hugo Looß, Tischlergeselle, geboren am 10. Oktober 1847 zu Liebenau, Bezirk Reichenberg, Böhmen, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft Bautzen, vom 7. Mai d. J.
15. Heinrich Bürgin, Kaminfeuer, geboren am 26. März 1858 zu Dietgen, Kanton Baselland, Schweiz, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 23. April d. J.
16. Bernhard Ungar, Schneider, geboren am 1. März 1864 zu Bukarest, Rumänien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar, vom 2. Mai d. J.
17. Giuseppe Baetta, Arbeiter, geboren am 10. Juni 1863 zu Tornato, Bezirk Cremona, Italien, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 12. Mai d. J.
18. Anacleto Gabbi, Arbeiter, 50 Jahre alt, geboren und ortsangehörig in Agoiolo, Provinz Cremona, Italien, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 26. Mai d. J.
19. Louis André, Zimmermann, geboren am 20. Februar zu Troyes, Bezirk Aube, Frankreich, ebendaselbst ortsangehörig, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Meß, vom 3. Juni d. J.

25) Personal-Chronik.

Seine Majestät der König haben dem Königlichen

Wasserbauinspektor Barnick zu Marienwerder den Charakter als Baurath Allerhöchst zu verleihen geruht.

Der Landrat a. D. Nittergutsbesitzer Graf von Posadowski-Wehmer zu Petersdorf ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lippinken, Kreis Löbau, ernannt.

Der Nittergutsbesitzer v. Ossowski zu Montowo ist zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Zwintarz, Kreis Löbau, ernannt.

Es sind im Kreise Kulm ernannt: der Nittergutsbesitzer Levin zu Drückenhoff zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Königl. Neudorf und der Nevierförster Richter zu Neulinum zum Stellvertreter des Amtsvorsteher des Amtsbezirks Damerau.

Die Lokalaufficht über die Schulen zu Gr. Rohdau, Dakau und Laskowiz ist dem Pfarrer Dr. Rähler zu Gr. Rohdau übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Gonell in Riesenkirch von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalaufficht über die evangelischen Schulen zu Georgendorf, Grünhagen, Jordanken, Laabe, Losendorf und Schroop ist dem Kreisschulinspektor Dr. Zint in Stuhm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor Pfarrer Bultgereit in Losendorf von diesem Amte entbunden worden.

Die Lokalschulaufficht über die Schule zu Grubno ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Dewischeit in Kulm übertragen und der bisherige Lokalschulinspektor, Nittergutsbesitzer Rupert zu Grubno auf seinen Antrag von diesem Amte entbunden worden.

26) Erledigte Schulstellen.

Die Schullehrerstelle zu Bruch wird vom 1. Juli erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Nittergutspächter Lubbert zu Bruch zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Heidemühl wird zum 1. Oktober er. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Treichel zu Schlochau zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Königl. Neudorf, Kreis Stuhm, wird zum 1. October er. erledigt. Lehrer katholischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königl. Kreisschulinspector Herrn Dr. Zint zu Stuhm zu melden.

(Hierzu der Deffentliche Anzeiger Nro. 26.)

